

Der Blick aus der Sozialgerichtsbarkeit – Rechtsprechung und Forschung

Sabine Knickrehm

I. Einleitung

Sozialpolitik können wir uns heute wohl kaum ohne Sozialwissenschaften vorstellen. Sie liefern die Grundlagen für sozialpolitische Entscheidungen – ermöglichen den wissenschaftlich gesicherten Realitätsabgleich oder die wissenschaftlich fundierte Prognose, z.B. im Hinblick auf Wirkung und Auswirkung einer geplanten Maßnahme. Sozialwissenschaften sind ohne Forschung undenkbar. Und wenn Sozialrecht in Gesetz gegossene Sozialpolitik ist, dann ist bereits die Brücke gefunden zwischen Rechtsprechung auf der Grundlage dieser Gesetze und „Forschung“. Aber ist dies die einzige Brücke?

Zur Beantwortung dieser Frage soll ein Blick in das letzte Jahrhundert geworfen werden. Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts gab es eine wortstark geführte Auseinandersetzung um die Bedeutung der Sozialwissenschaften für die Rechtswissenschaft. Es kam zu Äußerungen, wie „...die Sozialwissenschaften sind das trojanische Pferd, mit dessen Hilfe die Zitadelle des Rechts eingenommen werden soll“¹ oder die Jurisprudenz sei die Magd der Soziologie.² Nun, diese Befürchtungen sind rund 45 Jahre später, wie sich auch in der Einrichtung des FIS³ zeigt, der Erkenntnis gewichen, dass sowohl die Sozialwissenschaften die Rechtswissenschaft benötigen – und das nicht nur für den reinen Umsetzungsakt – als auch die Rechtswissenschaft ohne sozialwissenschaftliche Erkenntnisse nicht zu realitätsgerechter Rechtsetzung gelangen kann. Sie ist aber auch für die realitätsgerechte Rechtsanwendung erforderlich. *Hans F. Zacher* hat letzte-

1 Heldrich, JuS 1974, S. 281 ff.

2 Henke, JZ 1974, S. 729 ff.; Laumann, DRiZ 1970, S. 162 ff.

3 Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung des BMAS zur Stärkung von Forschung und Lehre im Bereich der Sozialpolitik an deutschen Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen); s. zwischenzeitlich (2021) auch die Gründung des Deutschen Instituts für interdisziplinäre Sozialpolitikforschung, <https://www.difis.org/>.

res 1976 wie folgt formuliert: „Positives Recht ist nie aus sich heraus verständlich, sondern nur als Antwort auf soziale Situationen, Werte, Zwecke, Interessen und Konflikte. Sinn und Zweck als Teil des Auslegungskanons kann nur gefunden werden, in Wahrnehmung der objektiven sozialen Situation und ihrer Herausforderungen an das Recht, des objektiven Gefüges und Wirksystems der Rechtsnormen, des subjektiven historischen Willens der eine bestimmte Regelung trägt und des Standpunkts und Blickfeldes des Entscheidenden.“⁴ Um die objektive soziale Situation und ihre Herausforderungen, aber zum Teil auch das objektive Gefüge und Wirksystem der anzuwendenden Normen feststellen zu können bedarf es mehr als des gesunden Menschenverstands oder eines guten Judizes⁵ der Rechtsanwender:innen/Richter:innen; es bedarf wissenschaftlich fundierter Grundlagen, die die Sozialwissenschaften aufbauend auf Forschung liefern.

II. Beispielfälle

1. Einleitung

Dies soll an zwei Beispielen aus der Rechtsprechung des BSG in Angelegenheiten des Rentenversicherungsrechts verdeutlicht werden. Im ersten Fall geht es um Erkenntnisse zur aktuellen Arbeitsmarktlage auf Grundlage von Arbeitsmarktforschung und im zweiten Fall um solche zum historischen Geschehen aus der Geschichtswissenschaft. Im Streit standen die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, trotz eines vollschichtigen Leistungsvermögens, und die Voraussetzungen für eine Altersrente auf Grundlage sogenannter „Ghettobeitragszeiten“. Letztere führen grob gesprochen – unter der Voraussetzung der Erfüllung der weiteren Leistungsvoraussetzungen – zu einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Verfolgte des Nationalsozialismus, die im oder aus einem Ghetto heraus einer freiwilligen, im Grunde sozialversicherungspflichtigen, Beschäftigung nachgegangen sind. Für diese Beschäftigung wurden i.d.R. keine Beiträge entrichtet. Damit konnte sie nach der Rechtslage vor

4 Zacher, VSSR 1976, S. 1, 28.

5 Nach Wikipedia: „... (ein) gutes Judiz... ist ein Bewusstsein für den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden konkreten Konflikt, ein Gespür für die in Betracht kommenden Interessenbewertungen und die Kenntnis, wie Gesetz und Rechtsprechung bei vergleichbaren Konflikten typischerweise einen Interessenausgleich vornehmen.“

dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto – ZRBG – später auch nicht rentenrechtlich relevant werden.

2. Erkenntnisse zur aktuellen Arbeitsmarktlage

Zunächst kurz zum Sachverhalt: Der Kläger beantragte erfolglos eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. In dem vom Kläger angestrebten Berufungsverfahren hat das LSG u.a. medizinische Sachverständigengutachten eingeholt. Letztlich ist der Kläger medizinisch als vollschichtig leistungsfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – also in einem zeitlichen Umfang von mindestens sechs Stunden täglich – befunden worden, allerdings beschränkt auf Grund seines qualitativen Leistungsvermögens auf leichte körperliche Tätigkeiten. Qualitative Einschränkungen waren u.a.: Keine Arbeit in Zwangshaltungen, die Notwendigkeit, überwiegend im Sitzen zu arbeiten, keine Arbeiten, die das Steigen, Klettern, das ständige oder überwiegende Knien, Kriechen und/oder Hocken erforderten. Arbeiten auf Leitern und Gerüsten konnten ebenso wenig verrichtet werden wie solche mit ständigem oder überwiegendem Bücken, dem Heben und Tragen von schweren und mittelschweren Lasten und ständige oder überwiegende Überkopfarbeiten, Arbeiten, die eine erhöhte Belastbarkeit der Wirbelsäule, eine verstärkte Belastbarkeit der Arme und der Beine erforderten.

Das LSG hat den beklagten Rentenversicherungsträger verurteilt, dem Kläger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren. Ein tragender Begründungsstrang war, dass dem Kläger der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen sei. Leichte Tätigkeiten für Menschen mit den geschilderten qualitativen Einschränkungen seien insbesondere durch die zunehmende Digitalisierung nicht mehr in rechtlich ausreichendem Umfang vorhanden.

An dieser Stelle ein kurzer Blick auf die vom BSG entwickelten juristischen Maßstäbe. Grundsätzlich gilt, wer noch vollschichtig leistungsfähig ist, ist nicht voll erwerbsgemindert – immer bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Es wird eine abstrakte Betrachtung vorgenommen. Nach der Rechtsprechung des BSG⁶ ist in diesen Fällen regelmäßig davon auszu-

6 BSG, Urteil vom 11.5.1999, B 13 RJ 71/97 R, SozR 3-2600 § 43 Nr. 21, juris Rn. 17.

gehen, dass es für Vollzeittätigkeiten⁷ Arbeitsplätze in ausreichendem Umfang gibt und der Arbeitsmarkt offen ist, sodass eine Prüfung im Einzelfall – also eine konkrete Prüfung – regelmäßig nicht vorgenommen zu werden braucht. Relevant werden kann im Fall eines vollschichtigen Leistungsvermögens allerdings der Gesichtspunkt der sog. praktischen Verschlussenheit des Arbeitsmarktes. Dazu hat die Rechtsprechung sog. Seltenheits- oder Katalogfälle entwickelt.⁸ Dies sind Fälle, in denen Versicherte zwar an sich noch eine Vollzeittätigkeit ausüben können,

- aber nicht unter den in den Betrieben üblichen Bedingungen,⁹
- wenn Versicherte nicht mehr über eine hinreichende Wegefähigkeit verfügen,¹⁰
- nur in einem Teilbereich des Tätigkeitsfeldes einsetzbar sind oder
- nur auf Schonarbeitsplätzen,
- auf Arbeitsplätzen, die an Berufsfremde nicht vergeben werden,
- nur in Aufstiegspositionen oder
- auf Arbeitsplätzen, die in ganz geringer Zahl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorkommen.

Der Große Senat hat es in seiner Entscheidung vom 19.12.1996 abgelehnt, diesen Verschlussenkatalog insbesondere für ältere Arbeitnehmer:innen um Arbeitsplätze zu erweitern, auf denen ungelernete körperlich leichte Tätigkeiten zu erbringen sind.¹¹ Denn – so der Große Senat – in diesen Fällen sei regelmäßig davon auszugehen, dass das Restleistungsvermögen den Versicherten noch körperliche Verrichtungen erlaube, wie sie in ungelerten Tätigkeiten gefordert zu werden pflegen (wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw.), die in ausreichendem Umfang auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden seien.¹²

7 Anders als für nur noch zur Teilzeitarbeit fähige Versicherte – vgl. hierzu Beschlüsse des Großen Senats vom 11.12.1969, GS 4/69, BSGE 30, 167 = SozR Nr. 79 zu § 1246 RVO und GS 2/68, BSGE 30, 192 = SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO.

8 Vgl. BSG, Beschluss vom 19.12.1996, GS 2/95, BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8, juris Rn. 38 m.w.N.

9 Vgl. bereits BSG, Urteil vom 30.10.1959, 7 RAr 2/58, BSGE 11, 16, juris Rn. 22 ff.

10 Vgl. z.B. BSG, Urteil vom 17.12.1991, 13/5 RJ 73/90, SozR 3-2200 § 1247 Nr. 10, juris Rn. 16 ff.

11 BSG, Beschluss vom 19.12.1996, GS 2/95, BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8, juris Rn. 39 ff, 43.

12 BSG, Beschluss vom 19.12.1996, GS 2/95, BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8, juris Rn. 34, 42.

Das LSG vertrat nun die Auffassung, die Rechtsprechung des Großen Senats des BSG¹³ aus dem Jahr 1996 sei überholt. Der Arbeitsmarkt habe sich seit dieser Entscheidung erheblich verändert. Es gebe immer weniger Tätigkeiten bzw. praktisch keine mehr für leistungseingeschränkte Versicherte, die der Definition der leichten Arbeit entsprächen und nur eine geringe Qualifikation (einfache Arbeit) erforderten.

Dies hat die Richter:innen des beim BSG zuständigen Senats nicht auf den ersten Blick überzeugt – sie suchten nach einer wissenschaftlichen Fundierung der Behauptung des LSG. Deshalb zogen sie Aufsätze und Studien aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen und Forschungsstellen zur Entwicklung des Arbeitsmarktes für in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkte Menschen, die ausschließlich einfache Arbeit verrichten können, zum Verfahren bei. Deutlich wurde dabei, dass genau die Frage, auf die es nach der Rechtsprechung ankam, in der Arbeitsmarktforschung bisher nicht untersucht worden war. Der Senat musste sich also mit vorhandenen Studien und Untersuchungen – hier veröffentlichte, denn nur diese konnten als allgemeinkundige Tatsachen in das Verfahren eingeführt werden – „begnügen“. Die Richter:innen führten die Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Untersuchungen zusammen und folgerten aus diesen, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Katalogfälle der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes – anders als vom LSG sinngemäß angenommen – nicht auf gering qualifizierte Versicherte, die zwar vollschichtig einsetzbar sind, aber nur noch leichte körperliche Tätigkeiten verrichten können, erweitert werden müssten. Das BSG hat an der Vermutung eines „offenen Arbeitsmarktes“ auch für diese Versicherten festgehalten. Aus den eingeführten arbeitsmarkt-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen ergibt sich, dass Arbeitsplätze für sogenannte „Einfacharbeit“ oder Helfertätigkeiten weiterhin in großem Umfang auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden sind, und es befinden sich hierunter auch in nennenswertem Umfang körperlich leichte Erwerbstätigkeiten, die für den eingangs benannten Personenkreis geeignet sind.¹⁴ Die voranschreitende Digitalisierung hat (noch) nicht zu einem Wegfall solcher Tätigkeiten geführt.

13 BSG, Beschluss vom 19.12.1996, GS 2/95, BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8.

14 BSG, Urteil vom 11.12.2019, B 13 R 7/18 R, SozR 4-2600 § 43 Nr. 22; vgl. BT-Drs. 18/3474, S. 149 ff.; Lück et al., Grundausswertung der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018.

3. Historische Erkenntnisse

Auch hier zunächst zum Sachverhalt: Der 1929 geborene Kläger ist als Jude Opfer nationalsozialistischer Verfolgung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) geworden. 1939 lebte er mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in dem polnischen Ort Sarnów nahe Mielec (Distrikt Krakau des sog. Generalgouvernements). Zu diesem Zeitpunkt hatte der Ort insgesamt ca. 100 Einwohner, darunter drei jüdische Familien mit insgesamt 21 Personen. Im September 1939 wurde der Ort von deutschen Truppen besetzt und die dortige jüdische Bevölkerung einschließlich des Klägers gezwungen, zur Kenntlichmachung Armbinden mit dem Davidstern zu tragen. Die jüdischen Familien in Sarnów verblieben (zunächst) in den von ihnen bisher bewohnten Häusern. Allerdings waren die jüdischen Bewohner nach den Feststellungen des LSG in ihrer Bewegungsfreiheit auf ihre Wohnungen bzw. Häuser beschränkt und durften diese nicht verlassen – außer für den Weg zur Arbeit oder für unerlässliche Besorgungen. In der Zeit von Januar 1940 bis März 1942 putzte der Kläger Wohnungen, führte Reinigungsarbeiten auf dem Gelände des deutschen Militärs durch und wusch Militär-LKW. Hierfür erhielt er – nach eigenen Angaben – eine Extraportion Essen. Im März 1942 wurde die gesamte jüdische Bevölkerung von Mielec und der umliegenden Ortschaften – einschließlich Sarnów – erschossen, zur Vernichtung deportiert oder in Zwangsarbeitslager verbracht.

Den Antrag des Klägers beim beklagten Rentenversicherungsträger auf Gewährung einer Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten aus Beschäftigung in einem Ghetto zwischen 1940 und 1942 lehnte dieser ab. Die erforderliche Wartezeit sei nicht erfüllt. Für die während der deutschen Besetzung verrichteten Reinigungsarbeiten könnten keine Beitragszeiten nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 ZRBG anerkannt werden, da der Kläger sich in dieser Zeit nicht zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten habe. Damit wird das Kernproblem des Falles auch schon auf den Punkt gebracht: Hat der Kläger die beschriebene Arbeit von einem Ghetto aus verrichtet oder anders ausgedrückt, kann ein einzelnes unbewachtes Haus ein Ghetto im Sinne des ZRBG sein?

Der Wortlaut des hier einschlägigen § 1 Abs. 1 Satz 1 ZRBG, wie er 2002 in Kraft getreten und 2014 etwas modifiziert worden ist, lautet:

Dieses Gesetz gilt für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn

1. die Beschäftigung
 - a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist,
 - b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und
2. das Ghetto in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag....

Es geht mithin nicht um Zwangsarbeit oder den Aufenthalt in einem KZ, sondern um „freiwillige“ Arbeit in oder – nach der Rechtsprechung des BSG – die von einem Ghetto aus verrichtet worden ist. Dabei kann das Entgelt auch in Naturalien – etwa einer Extraportion Essen – bestehen.

Es soll durch das ZRBG das darin bestehende Unrecht ausgeglichen werden, dass keine Rentenanwartschaften entstanden, obwohl die verrichteten „Ghetto-Arbeiten“ unter anderen Umständen im Rahmen von rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungen geleistet worden wären und dann in aller Regel Rentenanwartschaften begründet hätten. Das ZRBG als neuartiger Bestandteil des Rechts der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts will einen Ausgleich hierfür schaffen.

Dem 13. Senat des BSG stellte sich im vorliegenden Fall die Frage: Was ist ein „Ghetto“ in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs? Was lag näher, als in die Geschichtswissenschaft zu schauen, um festzustellen, wie dort das „Ghetto“ definiert wird. Nun, die Erkenntnisse waren für die zuständigen Richter:innen ernüchternd. Die Definitionen dessen, was ein Ghetto ist, weichen in den Geschichtswissenschaften durchaus voneinander ab. So verwenden etwa die Historiker des Yad Vashem und des United States Holocaust Memorial Museums unterschiedliche Kriterien zur Bestimmung dessen, was ein Ghetto ausmacht.¹⁵ Zudem wird in der aktuellen historischen Fachliteratur ein heterogenes Bild von Entwicklung und Funktion des nationalsozialistischen Ghettos aufgezeigt.¹⁶ Auch wird zwischen verschiedenen Typen/Erscheinungsformen von Ghettos unterschieden.¹⁷ Dies hat den 13. Senat des BSG zu der Frage geführt, ob in der Rechtsanwendung und Auslegung einer Norm überhaupt die in einer anderen Wissenschaft gefundene Definition sozusagen 1:1 übernommen werden kann und darf. Das Gericht hat dies letztlich verneint.

Denn bei dem Blick in die „andere Wissenschaft“ ist immer zu fragen, welchem Erkenntnisinteresse sie folgt und inwieweit dieses Erkennt-

15 BSG, Urteil vom 20.5.2020, B 13 R 9/19 R, juris Rn. 37.

16 BSG, Urteil vom 20.5.2020, B 13 R 9/19 R, juris Rn. 38.

17 BSG, Urteil vom 20.5.2020, B 13 R 9/19 R, juris Rn. 39.

nisinteresse kompatibel mit dem der „eigenen Wissenschaft“ ist – hier der Rechtswissenschaft. Der Vergleich von Geschichts- und Rechtswissenschaft zeigt insoweit deutliche Unterschiede auf. Die Geschichtswissenschaft dient der Erforschung der Vergangenheit.¹⁸ Das historische Interesse richtet sich bei der Forschung in der Regel nur auf bestimmte Felder, und Ausgangspunkt ist eine bestimmte Fragestellung.¹⁹ Dementsprechend erfolgte auch die Erforschung der nationalsozialistischen Ghettos aus historisch-fachlicher Sicht seit der Nachkriegszeit auf Grundlage verschiedener Perspektiven und methodischer Ansätze.²⁰ Die von Historikern vorgenommenen Begriffsbildungen folgen bzw. dienen somit einem anderen Erkenntnisinteresse als die juristische Gesetzesauslegung, deren Ziel in der Ermittlung des in einer Vorschrift zum Ausdruck kommenden objektivierten Willen des Gesetzgebers besteht.²¹ Daher hat eine eigenständige Auslegung des Begriffs Ghetto im Kontext des ZRBG unter Anwendung aller anerkannten juristischen Auslegungsmethoden zu erfolgen, innerhalb derer historische Erkenntnisse ohne Zweifel jedoch zu berücksichtigen sind.²²

Es soll an dieser Stelle nicht im Einzelnen auf die juristischen Auslegungsmethoden eingegangen werden. Gesichtspunkte im Rahmen dessen sind – wie schon nach *Zacher* eingangs zitiert – u.a., was dem historischen Gesetzgeber bei seinem Gesetzesbeschluss vor Augen stand und was Sinn und Zweck der auszulegenden Norm ist. Genau hier war für die Richter:innen des 13. Senats des BSG der Anknüpfungspunkt an die Erkenntnisse der Geschichtswissenschaften.

18 Sellin, Einführung in die Geschichtswissenschaft, S. 17.

19 Boshof/Düwell/Kloft, Grundlagen des Studiums der Geschichte, S. 3.

20 Einen Überblick bietet Michman, Angst vor den Ostjuden, S. 18 ff.

21 StRSpr.; vgl. z.B. BVerfG, Urteil vom 21.5.1952, 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299, juris Rn. 56; BVerfG, Beschluss vom 15.12.1959, 1 BvL 10/55, BVerfGE 10, 234, juris Rn. 40; BVerfG, Urteil vom 19.3.2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, BVerfGE 133, 168, juris Rn. 66; BSG, Urteil vom 22.10.2014, B 6 KA 3/14 R, BSGE 117, 149 = SozR 4-2500 § 106 Nr. 48, Rn. 60; BSG, Urteil vom 7.5.2019, B 2 U 27/17 R, SozR 4-2700 § 67 Nr. 1, auch für BSGE vorgesehen, juris Rn. 11; BFH, Urteil vom 30.7.1980, I R 111/77, BFHE 131, 469, juris Rn. 11; BFH, Urteil vom 23.10.2013, X R 3/12, BFHE 243, 287, juris Rn. 20, jeweils m.w.N.; zur Kritik der dem zugrundeliegenden Methodentheorie z.B. Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rn. 799 f., 806 ff. m.w.N.

22 So im Ergebnis auch Röhl, NZS 2018, S. 513, 515.

Die Verabschiedung des ZRBG erfolgte in Reaktion auf die Ghetto-Rechtsprechung des BSG,²³ wonach auch die bis dahin regelmäßig als Zwangsarbeit qualifizierte Arbeit in einem Ghetto eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit bestimmte versicherungspflichtige Beschäftigung sein kann.²⁴ Vieles spricht dafür, dass dem Gesetzgeber bei der Verabschiedung des ZRBG im Jahr 2002 das Bild des geschlossenen Ghettos Łódź vor Augen stand. Dieses entsprach zugleich dem öffentlichen Bild eines Ghettos und dem damals vorherrschenden Verständnis des Begriffs „Ghetto“ in der Forschungsliteratur. Jedoch ist das Wissen um Ghettos und Ghettoisierung seither durch die jüngere geschichtswissenschaftliche Forschung in rechtlich wesentlicher Hinsicht erweitert worden.²⁵ Die Erscheinungsformen, die Zeitdauer ihrer Existenz, der Zweck und das Ausmaß der Überwachung sowie Drangsalierung der Bewohner eines Ghettos waren äußerst heterogen.²⁶

Da es keinen Hinweis in den Gesetzesmaterialien gibt, dass der Gesetzgeber eine dieser Erscheinungsformen von Ghettos bei der Privilegierung im Rentenrecht ausschließen wollte, ist das BSG zu dem Ergebnis gelangt, dass der in § 1 Abs. 1 Satz 1 ZRBG verwendete „Ghettobegriff“ ein weiter ist, der allerdings nicht ein einzelnes Haus, wie im Falle des Klägers, umfasst.

Da aber dem Gesetzgeber des Jahres 2002 das heute vorliegende Wissen um die Ungleichzeitigkeit und Diversität des Ghettoisierungsprozesses im nationalsozialistischen Einflussbereich noch nicht zur Verfügung stand, geht der 13. Senat des BSG von einer planwidrigen Lücke im Gesetz aus. Bei der Schaffung des ZRBG bestand für den Gesetzgeber keine Notwendigkeit, Regelungen im Hinblick auf Verfolgte zu treffen, die außerhalb eines Ghettos unter vergleichbaren Beschränkungen lebten und jede Möglichkeit wahrnehmen mussten, durch eine freiwillige entgeltliche Beschäftigung, wie sie § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZRBG umschreibt, etwas zu essen zu erhalten und so ihr Überleben zu sichern. Zwar hat der Gesetzgeber im Jahr 2014 Änderungen am ZRBG vorgenommen, also nach Veröffentli-

-
- 23 BSG, Urteil vom 18.06.1997, 5 RJ 66/95, BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 § 1248 Nr. 15; BSG, Urteil vom 21.04.1999, B 5 RJ 48/98 R, SozR 3-2200 § 1248 Nr. 16; BSG, Urteil vom 14.07.1999, B 13 RJ 61/98 R, SozR 3-5070 § 14 Nr. 2; BSG, Urteil vom 23.08.2001, B 13 RJ 59/00 R, SozR 3-2200 § 1248 Nr. 17.
- 24 Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bzw. PDS, BT-Drs. 14/8583 S. 1, 5; bzw. BT-Drs. 14/8602 S. 1, 5.
- 25 BSG, Urteil vom 20.05.2020, B 13 R 9/19 R, juris Rn. 67.
- 26 BSG, Urteil vom 20.05.2020, B 13 R 9/19 R, juris Rn. 42.

chung der neuen historisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse. Allerdings hat er letztere dabei ersichtlich nicht im Blick gehabt.²⁷

Die sich daraus ergebende Regelungslücke ist im Hinblick auf den mit dem ZRBG bezweckten Ausgleich nationalsozialistischen Unrechts und eine entschädigungsrechtliche Überlagerung des Rentenversicherungsrechts im Wege einer Analogie durch Erstreckung der Rechtsfolgen des ZRBG auch auf die Lebens- und Arbeitssituation anwendbar, wie sie im konkreten Fall aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts anzunehmen war.

III. Fazit

Diese vorstehenden beiden Beispiele verdeutlichen auf sehr unterschiedliche Art und Weise den eingangs behaupteten Zusammenhang zwischen der Rechtsanwendung und sozialwissenschaftlicher Forschung. Rechtsanwendung benötigt Erkenntnisse der Forschung aus Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, wenn sie realitätsgerecht sein soll. Umgekehrt ergeben sich für die Forschung durch die der Rechtsanwendung zugrundeliegenden Fallgestaltungen Abbilder der Realität, die zu untersuchen sich lohnt, auch um wiederum Sozialpolitik zu beraten im Hinblick auf die Notwendigkeit sowie die Konsequenzen gesetzgeberischer Tätigkeit.

Literatur

- Boshof, Egon/Düwell, Kurt/Kloft, Hans, Grundlagen des Studiums der Geschichte, Eine Einführung, 5. Auflage, Köln 1997.
- Heldrich, Andreas, Das Trojanische Pferd in der Zitadelle des Rechts, Juristische Schulung 1974, S. 281 ff.
- Henke, Wilhelm, Jurisprudenz und Soziologie, JuristenZeitung 1974, S. 729 ff.
- Laumann, Rüdiger, Die sogenannte Soziologisierung der Jurisprudenz, Deutsche Richterzeitung 1970, S. 162 ff.
- Lück, Marcel/Hünefeld, Lena/Brenscheidt, Simone/Bödefeld, Meike/Hünefeld, Anja, Grundauswertung der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018, Vergleich zur Grundauswertung 2000 und 2012, 2. Auflage, Dortmund 2019.
- Michman, Dan, Angst vor den „Ostjuden“, Die Entstehung der Ghettos während des Holocaust, Frankfurt am Main 2011.

27 BSG, Urteil vom 20.05.2020, B 13 R 9/19 R, juris Rn. 70.

- Sellin, Volker, Einführung in die Geschichtswissenschaft, Erweiterte Neuauflage, Göttingen 2005.
- Röhl, Matthias, Vom historischen zum rechtlichen Ghattobegriff, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2018, S. 513 ff.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel, Rechtstheorie: mit Juristischer Methodenlehre, 11. Auflage, München 2020.
- Zacher, Hans F., Grundfragen theoretischer und praktischer sozialrechtlicher Arbeit, Vierteljahresschrift für Sozialrecht 1976, S. 1 ff.

